

# RS Vfgh 1990/12/20 B1300/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

## Rechtssatz

(Verweigerung einer Konzession für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften).

Interessenabwägung, Folge gegeben.

Vollzugstauglichkeit des Bescheides im Hinblick auf §376 Z36 Abs2 GewO 1973 idFBGBI. Nr. 196/1988; keine zwingenden öffentlichen Interessen.

Für die antragstellende Gesellschaft würde eine sofortige Einstellung der Gewerbeausübung samt den daraus resultierenden finanziellen Einbußen möglicherweise die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz zur Folge haben, wogegen allfällige weitere öffentliche Interessen nicht durchzudringen vermögen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1300.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10098780\_90B01300\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>